

Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Name, angeschlossene Gemeinden
Die Einwohnergemeinden Egerkingen, Fulenbach, Härkingen, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten und Wolfwil bilden unter dem Namen "Zweckverband Kreisschule Gäu" eine öffentlich-rechtliche Körperschaft nach den §§ 166 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) sowie den vorliegenden Statuten.

§ 2
Sitz
Sitz des Zweckverbandes ist am Ort des Direktorats. Mit dem Sitz dürfen keine steuerlichen Auswirkungen zugunsten oder zulasten der Verbandsgemeinden verknüpft werden.

§ 3
Zweck, Aufgabe
¹Der Zweckverband vollzieht die Aufgaben seiner Verbandsgemeinden als Träger der Volksschule auf der Sekundarstufe I (vgl. Volksschulgesetz vom 14. September 1969 [BGS 413.111]). Ihm können von den Verbandsgemeinden weitere Aufgaben im Rahmen der Volksschule übertragen werden.

²Der Zweckverband verfolgt sowohl nach aussen wie nach innen eine offene Informationspolitik; es gilt das Öffentlichkeitsprinzip.

³Der Zweckverband gibt sich ein Leitbild. Die Organe und das Personal orientieren sich daran.

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Name, angeschlossene Gemeinden
Unter dem Namen Kreisschule Gäu (KSG) bilden die Einwohnergemeinden Egerkingen, Fulenbach, Härkingen, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten und Wolfwil auf unbestimmte Zeit einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband gemäss §§ 166 – 185 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und §§ 41 und 43 des Volksschulgesetzes.

§ 2
Sitz
Sitz des Zweckverbandes ist 4623 Neuendorf.

§ 3
Zweck, Aufgabe
Der Zweckverband vollzieht die Aufgaben seiner Verbandsgemeinden als Träger der Volksschule auf der Sekundarstufe I (vgl. Volksschulgesetz vom 14. September 1969 [BGS 413.111]).

1 Der Zweckverband errichtet und betreibt die Kreisschule Gäu, umfassend die Schularten der Sekundarstufe I. Ihm können von den Verbandsgemeinden weitere Aufgaben im Rahmen der Volksschule übertragen werden.

2 Der Zweckverband errichtet und unterhält die notwendigen Bauten und Anlagen sowie die zugehörige Infrastruktur.

§ 4 Schulorte
Schulorte sind Egerkingen, Neuendorf und Wolfwil.
Einzelne Klassen können bei Bedarf auch in anderen Kreisgemeinden geführt werden.

§ 5 Finanzierung
¹Der Zweckverband finanziert sich mit den Beiträgen der Verbandsgemeinden. ~~Der Voranschlag~~ ist den Verbandsgemeinden bis zum 31. Oktober einzureichen.

²Die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes tragen die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen Stand 1. Januar des Jahres, in welchem ~~der Voranschlag~~ erstellt wird.

§ 6 Haftung
Für die Schulden haftet das Verbandsvermögen.

II. Organisation

§ 7 Organe
Die Organe des Zweckverbandes sind:
a) die Delegiertenversammlung;
b) ~~die Kreisschulkommission~~;
c) die Schulleitung;
d) die Rechnungsprüfungskommission oder die Kontrollstelle.

§ 8 Delegiertenversammlung
¹Die Delegiertenversammlung besteht aus drei Vertretern ~~oder Vertreterinnen~~ je Verbandsgemeinde, welche von den jeweiligen Einwohnergemeinderäten bestimmt werden. Verbandsgemeinden mit über 2000 Einwohnerinnen und Einwohnern können ~~ab Beginn der Amtsperiode eine weitere Person delegieren. Die Mitglieder des Schulrates sowie der Direktor oder die Direktorin~~ können an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

²Jährlich finden zwei ordentliche Delegiertenversammlungen statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen bei Bedarf oder auf Verlangen

- ~~der Kreisschulkommission~~;
- mindestens eines Fünftels der Delegierten;
- der Gemeindeversammlung einer Verbandsgemeinde.

§ 4 Schulorte
Der Hauptschulort ist 4623 Neuendorf. Einzelne Klassen können bei Bedarf auch in anderen Verbandsgemeinden geführt werden.

§ 5 Finanzierung
1 Der Zweckverband finanziert sich mit den Beiträgen der Verbandsgemeinden. Das Budget ist den Verbandsgemeinden bis zum 31. Oktober einzureichen.

2 Die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes tragen die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen Stand 1. Januar des Jahres, in welchem das Budget erstellt wird.

§ 6 Haftung
Für die Schulden haftet das Verbandsvermögen.

2. Organisation

§ 7 Organe
Die Organe des Zweckverbandes sind:
a) die Delegiertenversammlung;
b) der Vorstand des Zweckverbandes;
c) die Schulleitung (Schuldirektion, Gesamtschulleitung);
d) die Rechnungsprüfungskommission oder die Revisionsstelle.

§ 8 Delegiertenversammlung
1 Die Delegiertenversammlung besteht aus drei Vertretern je Verbandsgemeinde, welche von den jeweiligen Einwohnergemeinderäten bestimmt werden. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Verbandsgemeinden mit mehr als 2'000 Einwohnern können vier Delegierte melden. Sollte sich die Einwohnerzahl innerhalb einer Amtsperiode verändern, zählt die neue Anzahl der Delegierten ab der neuen Amtsperiode. Der Vorstand sowie die Schuldirektion können an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

2 Jährlich finden zwei ordentliche Delegiertenversammlungen statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen bei Bedarf oder auf Verlangen.

- des Vorstandes des Zweckverbandes
- von mindestens einem Fünftel der Delegierten

³Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmenden, bei Stimmengleichheit in Sachfragen entscheidet der Präsident oder die Präsidentin, bei Wahlen das Los. Beschlüsse über Absatz 4 lit. d bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

⁴Sie hat folgende Rechte und Verantwortlichkeiten:

- a) Wahl der Kreisschulkommission unter Vorbehalt von § 9 Absatz 2 sowie dessen Präsidenten oder Präsidentin; die Delegiertenversammlung kann die Kreisschulkommission oder einzelne Mitglieder aus wichtigen Gründen, insbesondere bei mangelhafter Erfüllung eines allfälligen Leistungsauftrages oder Nichteinhaltung der finanziellen Vorgaben, jederzeit absetzen;
- b) Wahl der Rechnungsprüfungskommission unter Vorbehalt von § 11 Absatz 1 oder der Kontrollstelle;
- c) Beschluss des Veranschlags und der Rechnung;
- d) Festlegung des Bildungsangebotes;
- e) Erlass der Schulordnung;
- f) Kenntnisnahme des Leitbildes;
- g) Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Schulrates;
- h) Erlass der Gebührenordnung;
- i) Aufsicht über den Schulrat und Oberaufsicht über die übrigen Zweckverbandsorgane.

⁵Es wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt. Dieses ist vom Präsidenten oder der Präsidentin und der protokollführenden Person zu unterzeichnen und den Verbandsgemeinden sowie den Delegierten innert 30 Ta-

c) der Gemeindeversammlung einer Zweckverbandsgemeinde.

3 Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Delegierten anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit in Sachfragen hat der Vorsitzende den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Beschlüsse über Absatz 4 lit. d und e bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

4 Sie hat folgende Rechte und Verantwortlichkeiten

- a) Genehmigung der Statuten (siehe dazu auch § 19)
- b) Wahl des Vorstandes des Zweckverbandes unter Vorbehalt von § 9 Absatz 2 sowie dessen Präsidenten; die Delegiertenversammlung kann den Vorstand des Zweckverbandes oder einzelne Mitglieder aus wichtigen Gründen, insbesondere bei mangelhafter Erfüllung eines Leistungsauftrages oder Nichteinhaltung der finanziellen Vorgaben jederzeit absetzen.
- c) Wahl der Rechnungsprüfungskommission unter Vorbehalt von § 11 Absatz 1 oder der Revisionsstelle
- d) Beschluss des Budgets und der Rechnung
- e) Genehmigung des Bildungsangebotes und des Leistungsauftrages
- f) Genehmigung der Dienst- und Gehaltsordnung DGO
- g) Genehmigung der Schulordnung mit Funktionsdiagramm
- h) Genehmigung der Gebührenordnung für die Benützung von Verbandseinrichtungen
- i) Kenntnisnahme des Leitbildes
- j) Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes
- k) Aufsicht über den Vorstand des Zweckverbandes

5 Es wird ein Verhandlungsprotokoll mit den wichtigsten Wortmeldungen geführt. Dieses ist vom Präsidenten und der protokollführenden Person zu unterzeichnen und den Verbandsgemeinden sowie den Delegierten innert 30 Ta-

gen zuzustellen. Beschlüsse, die dem Referendum unterstehen, sind unter Angabe der Referendumsfrist im Anzeiger für Gäu und Thal, und allenfalls im Amtsblatt, zu publizieren.

§ 9
Kreisschulkommission

¹Die Kreisschulkommission ist das Führungsorgan des Zweckverbandes. Sie ist gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich für die Erfüllung eines allfälligen Leistungsauftrages und die Einhaltung der bewilligten Kredite.

²Sie setzt sich aus je einem Mitglied pro Verbandsgemeinde zusammen, welches durch die jeweiligen Einwohnergemeinderäte vorgeschlagen wird. Der Direktor oder die Direktorin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

³Sie konstituiert sich unter Vorbehalt von § 8 selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmenden, bei Stimmengleichheit in Sachfragen entscheidet der Präsident oder die Präsidentin, bei Wahlen das Los.

⁴Sie wählt, stellt an und beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in den Statuten oder einem anderen rechtsetzenden Zweckverbandserlass ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Nichteinhaltung der finanziellen Vorgaben, kann die Kreisschulkommission die von ihr gewählten oder angestellten Personen, Behörden, oder einzelne ihrer Mitglieder jederzeit von ihrem Amt entheben oder deren Stelle kündigen.

⁵Sie hat insbesondere folgende Rechte und Verantwortlichkeiten:

- a) Vertretung des Zweckverbandes nach aussen;
- b) Planung und Koordination der Tätigkeiten des Zweck-

gen zuzustellen. Beschlüsse, die dem Referendum unterstehen, sind unter Angabe der Referendumsfrist im offiziellen Publikationsorgan zu veröffentlichen. Für Sachgeschäfte erhalten die Delegierten mit der Einladung einen ausführlichen Bericht mit Antrag.

§ 9
Vorstand

- 1 Der Vorstand des Zweckverbandes ist das Führungsorgan des Zweckverbandes. Er ist gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich für die Erfüllung des Leistungsauftrages und die Einhaltung der bewilligten Kredite.
- 2 Er setzt sich aus je einem Mitglied pro Verbandsgemeinde zusammen, welches durch die jeweiligen Einwohnergemeinderäte vorgeschlagen wird. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Schuldirektor nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- 3 Er konstituiert sich unter Vorbehalt § 8 Abs. 4 lit. b selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Stimmenden, bei Stimmengleichheit in Sachfragen hat der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen das Los.
- 4 Er wählt, stellt an und beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in den Statuten oder einem anderen rechtsetzenden Zweckverbandserlass ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei Nichteinhaltung der finanziellen Vorgaben, kann der Vorstand des Zweckverbandes die von ihm gewählten oder angestellten Personen jederzeit von ihrem Amt entheben oder deren Stelle kündigen.
- 5 Er hat insbesondere folgende Rechte und Verantwortlichkeiten:
 - a) Vertretung des Zweckverbandes nach aussen
 - b) Planung und Koordination der Tätigkeiten des Zweckver-

- verbandes;
- c) Antragstellung an die Delegiertenversammlung in allen Sachgeschäften; ~~nach Einführung des Globalbudgets stellt der Schulrat der Delegiertenversammlung Antrag für den Leistungsauftrag und die benötigten Kredite;~~
 - d) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der an der Urne gefassten Beschlüsse;
 - e) ~~Erlass des Leitbildes;~~
 - f) ~~Erlass der Schulordnung zuhanden der Delegiertenversammlung mit mindestens folgendem Regelungsinhalt:~~
 - Information extern und Kommunikation intern;
 - Organisation, Obliegenheiten und Kompetenzen der Schulleitung;
 - Grundzüge der Verwaltungsorganisation;
 - Dienst- und Gehaltsordnung bzw. Lohnrichtlinien;
 - Qualitätskontrolle;
 - Sicherstellung der Feedbackorganisation;
 - Fort- und Weiterbildung;
 - Umfang der Lager- und Reisetätigkeit;
 - g) ~~Genehmigung der Pflichtenhefte von Stellen- und Amtsinhabern;~~
 - h) ~~Ausarbeitung der Gebührenordnung für die Benutzung von Verbandseinrichtungen zuhanden der Delegiertenversammlung;~~
 - i) ~~Aufsicht der operativen Führung der Schule;~~
 - j) ~~Ausübung des Disziplinarrechts;~~
 - k) ~~weitere Aufgaben auf Beschluss der Delegiertenversammlung.~~

⁶Sie verfügt über eine Finanzkompetenz von 50'000 Franken im Jahr; wiederkehrende Ausgaben sind zu budgetieren. Die Delegiertenversammlung kann diesen Betrag periodisch der Teuerung anpassen. Die Finanzkompetenz bei Nachtragskrediten beträgt geschäftsbezogen 25 %, absolut jedoch höchstens 50'000 Franken.

§10
Schulleitung
und Direktorat

¹Die Schulleitung ist dem Schulrat für die Geschäftsführung des Zweckverbandes verantwortlich.

²Sie ist gegenüber der Kreisschulkommission ver-

- bandes
- c) Antragsstellung an die Delegiertenversammlung in allen Sachgeschäften
 - d) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der an der Urne gefassten Beschlüsse
 - e) Erlass zuhanden der Delegiertenversammlung
 - der Statuten
 - der Schulordnung mit Funktionendiagramm
 - Budget und Rechnung
 - des Bildungsangebotes und des Leistungsauftrages
 - der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)
 - Gebührenordnung für die Benützung von Verbandseinrichtungen
 - f) Genehmigung des Leitbildes;
 - g) Genehmigung des Schulprogramms
 - h) Genehmigung der Pflichtenhefte von Stellen- und Amtsinhabern
 - i) Aufsicht der operativen Führung der Schule
 - j) Anstellungen
 - Schuldirektor
 - Schulleiter
 - Finanzverwalter
 - k) Ausübung des Disziplinarrechts
 - l) weitere Aufgaben auf Beschluss der Delegiertenversammlung

6 Er verfügt über eine Finanzkompetenz von 30'000 Franken im Jahr; wiederkehrende Ausgaben sind zu budgetieren. Die Delegiertenversammlung kann diesen Betrag periodisch der Teuerung anpassen. Die Finanzkompetenz bei Nachtragskrediten beträgt geschäftsbezogen 25 %, absolut jedoch höchstens 30'000 Franken.

§ 10
Schulleitung

1 Die Schulleitung ist gegenüber dem Vorstand des Zweckverbandes verantwortlich für den Vollzug der Volksschulgesetzgebung, für die Erfüllung des Leistungsauftrages und für die Einhaltung der finanziellen Vorgaben sowie alle

antwortlich für den Vollzug der Volksschulgesetzgebung, für die Erfüllung eines allfälligen Leistungsauftrages und für die Einhaltung der finanziellen Vorgaben.

~~Der Direktor oder die Direktorin hat den Vorsitz in der Schulleitung. Dieser gehören im weiteren an die Schulleiter oder Schulleiterinnen der drei Schulorte sowie der Schulleiter oder die Schulleiterin der Spezialabteilungen. Diese werden von der Kreisschulkommission bestimmt.~~

~~Die Kreisschulkommission regelt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im einzelnen.~~

§ 11
Rechnungsprüfung

¹Die Einwohnergemeinderäte der Verbandsgemeinden schlagen der Delegiertenversammlung je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied für die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes vor.

²Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie kann im Rahmen der bewilligten Mittel aussenstehende Fachleute zur Rechnungsprüfung beziehen.

³Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gemeindegesetz; sie überprüft insbesondere die Ermittlung und Anwendung des Kostenteilers nach § 5 Absatz 2.

§ 12
Anstellungen

¹ Das Personal wird privatrechtlich angestellt; zwingendes kantonales Recht bleibt vorbehalten.

²Die Schulleitung handelt die Anstellungsbedingungen aus. Die Anstellungsverträge sind vom Schulrat zu genehmigen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Arbeitsvertrag.

Bereiche gemäss Schulordnung inklusive Funktionendiagramm.

2 Der Schuldirektor hat den Vorsitz in der Gesamtschulleitung.

3 Der Vorstand des Zweckverbandes regelt die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen im Einzelnen in der Schulordnung gemäss Funktionendiagramm.

§ 11
Rechnungsprüfung

1 Die Einwohnergemeinderäte der Verbandsgemeinden schlagen der Delegiertenversammlung je ein Mitglied für die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes vor. **Mindestens ein Sitz ist mit einer für die Rechnungsprüfung besonders befähigten Person zu besetzen.**

2 Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie kann im Rahmen der bewilligten Mittel aussenstehende Fachleute zur Rechnungsprüfung beziehen.

3 Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gemeindegesetz.

4 **Anstelle der Rechnungsprüfungskommission kann die Delegiertenversammlung eine externe Revisionsstelle wählen.**

§ 12
Anstellungen

1 Das Personal wird **öffentlich-rechtlich** oder privatrechtlich angestellt; zwingendes Recht bleibt vorbehalten.

2 Die **Schuldirektion** handelt die Anstellungsbedingungen **gemäss den kantonalen Vorgaben** aus.

**III. Mitwirkung,
politische Rechte
und Rechts-
schutz**

§ 13
Feedback-
Organisation

Die Schülerschaft, der Lehrkörper und die Eltern haben das Recht, bei den ausführenden Verbandsorganen Anliegen einzubringen. Einzelheiten regelt der Schulrat.

§ 14
Finanzreferendum

~~¹Beschlüsse über neue Geschäfte mit Aufwendungen über 250'000 Franken sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten, sofern sie von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe im Anzeiger für Gäu und Thal verlangt wird.~~

**3. Politische
Rechte und
Rechtsschutz**

§ 13
Initiativrecht

- 1 8% der Stimmberechtigten einer Zweckverbandsgemeinde können der Delegiertenversammlung eine Initiative unterbreiten. Eine Initiative ist schriftlich abzufassen und muss von stimmberechtigten Personen der Zweckverbandsgemeinden unterschrieben werden. Eine geplante Initiative ist bei den Zweckverbandsgemeinden schriftlich anzumelden. Die Einwohnergemeinden überprüfen die Unterschriften. Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innerhalb von 60 Tagen nach der amtlichen Publikation mit der notwendigen Unterschriftenzahl eingereicht wird. Eine gültig eingereichte Initiative ist innerhalb von 6 Monaten zu behandeln. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.
- 2 3 Zweckverbandsgemeinden können der Delegiertenversammlung durch Gemeinderatsbeschluss eine Initiative unterbreiten. Eine Initiative ist schriftlich abzufassen und muss von den zeichnungsberechtigten Personen der Zweckverbandsgemeinden unterschrieben werden. Eine geplante Initiative ist bei den Zweckverbandsgemeinden schriftlich anzumelden. Die gültig eingereichte Initiative ist innerhalb von 6 Monaten zu behandeln. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

§14
Feedback-
Organisation

Die Schülerschaft, der Lehrkörper und die Eltern haben das Recht, bei den ausführenden Verbandsorganen Anliegen einzubringen. Einzelheiten regelt der Vorstand.

§15
Finanzreferendum

- 1 **Obligatorisches Finanzreferendum:** Beschlüsse über Geschäfte mit Aufwendungen über 2.5 Mio. Franken sind obligatorisch zur Abstimmung in den Gemeinden, gemäss deren Bestimmungen, zu unterbreiten, wenn sie in der Delegiertenversammlung nicht mindestens ein Zweidrittelmehr von 2/3 aller gewählten Delegierten erhalten.

²Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden zugestimmt hat.

³Vom Finanzreferendum ausgenommen sind Beschlüsse über die Errichtung neuer Lehrstellen.

§ 15
Verbandsinternes
Beschwerdewesen

~~¹Wer von einer Verfügung, einem Beschluss, einem Entscheid oder Beschwerdeentscheid der Schulleitung berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse nachweist, kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Schulrat Beschwerde führen.~~

~~²Die Beschwerde an den Schulrat ist nur möglich, sofern dieser nach kantonalem Recht nicht letztinstanzlich entscheidet oder in der Sache eine andere Beschwerdeinstanz bezeichnet ist.~~

§ 16
Verbandsexternes
Beschwerdewesen

~~¹Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben:
a. gegen die von der Delegiertenversammlung oder von den Stimmberechtigten an der Urne gefassten Beschlüsse;~~

§ 16
Rechtsschutz

2 Fakultatives Finanzreferendum:
Beschlüsse über Geschäfte mit Aufwendungen über 1.0 Mio. Franken sind zur Abstimmung in den Gemeinden, gemäss deren Bestimmungen, zu unterbreiten, sofern sie von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder von der Mehrheit der Verbandsgemeinden durch Gemeinderatsbeschluss innerhalb von 30 Tagen nach öffentlicher Bekanntgabe im offiziellen Publikationsorgan verlangt wird.

2 Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Obligatorisches Referendum: die Mehrheit der Zweckverbandsgemeinden zugestimmt hat.
- b. Fakultatives Referendum: die Mehrheit der Zweckverbandsgemeinden zugestimmt hat.

4 Vom Finanzreferendum ausgenommen sind Beschlüsse über die Errichtung von neuen Abteilungen.

1 Beschwerden gegen Beschlüsse der Schulleitung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen, sofern nicht aufgrund der kantonalen Gesetzgebung eine kantonale Instanz unmittelbar zuständig ist.

2 Für Beschwerden in Schulangelegenheiten sind die §§ 87bis -87quinquies Volksschulgesetz anwendbar.

3 Für gemeinderechtliche Angelegenheiten sind die §§ 199-202 des Gemeindegesetzes anwendbar.

4 Beschwerdegründe und -verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

~~b. gegen Beschlüsse der Zweckverbandsorgane mit selbständiger und letztinstanzlicher Entscheidungsbefugnis.~~

~~——²Die Beschwerde ist auch zulässig wegen Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung.~~

~~——³Die Kreisschulkommission kann Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder der Stimmberechtigten an der Urne anfechten.~~

§ 17
Rechtsschutz im
Anstellungsver-
hältnis

~~——¹Gegen Beschlüsse über eine Aufhebung des Anstellungsverhältnisses, die nicht von der Delegiertenversammlung gefasst werden, gegen die administrative Entlassung und Disziplinarmaßnahmen kann beim Departement für Bildung und Kultur Beschwerde geführt werden.~~

~~——²Bei privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen richtet sich der Rechtsschutz nach der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation und die Zivilrechtspflege. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Verantwortlichkeitsgesetzes.~~

§ 18
Vermögensrechtli-
che Streitigkeiten

Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Verwaltungsgericht.

IV. Statutenänderungen und Auflösung des Zweckverbandes

§ 19
Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung, aller Verbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 17
Rechtsschutz im
Anstellungsver-
hältnis

§ 17
Vermögensrechtli-
che Streitigkeiten

Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Verwaltungsgericht.

§ 18 Austausch mit
GPG

Die Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu (GPG) ist beratend in strategischen Entwicklungsfragen anzuhören. Die GPG und der Vorstand der KSG stehen im gegenseitigen Austausch.

4. Statutenänderungen und Auflösung des Zweckverbandes

§ 19 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung, aller Gemeindeversammlungen der Zweckverbandsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 20
Austritt einer Ver-
bandsgemeinde

¹Der Austritt aus dem Zweckverband ist möglich unter Ein-
haltung einer Kündigungsfrist von ~~zwei Jahren und frühes-~~
~~tens auf Ende einer Amtsperiode.~~

²Die ausscheidende Verbandsgemeinde hat An-
spruch auf eine finanzielle Entschädigung für ihren Anteil
am Verbandsvermögen. Massgeblich ist der Verkehrswert
im Zeitpunkt der Auflösung, reduziert um einen Abschlag
von 30 Prozent, und ohne Verzinsung zahlbar innert drei
Jahren durch die ~~verbleibenden~~ Gemeinden. Der Anspruch
bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl nach
§ 5 Absatz 2 vor dem Ausscheiden, die Aufteilung der Be-
zahlung des Anspruchs unter die verbleibenden Verbands-
gemeinden nach dem Ausscheiden.

§ 21
Auflösung des
Zweckverbandes

¹Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn dies:
a. alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen;
b. die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln be-
schliesst und der Regierungsrat bewilligt, sofern die
Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder
ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband er-
füllt werden können.

²Die Verteilung des Liquidationsvermögens unter die
Verbandsgemeinden richtet sich nach dem Verhältnis der
Einwohnerzahl im Vorjahr des Auflösungsbeschlusses.

V. Schlussbe-
stimmungen

§ 20
Austritt einer Ver-
bandsgemeinde

- 1 Der Austritt aus dem Zweckverband ist möglich unter Ein-
haltung einer Kündigungsfrist von **drei Jahren auf Ende ei-**
nes Schuljahres.
- 2 Die ausscheidende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf
eine finanzielle Entschädigung für ihren Anteil am Ver-
bandsvermögen. Massgeblich ist der Verkehrswert im
Zeitpunkt der Auflösung, reduziert um einen Abschlag von
30 Prozent, und ohne Verzinsung zahlbar innert drei Jah-
ren durch die **verbliebenen** Gemeinden. Der Anspruch
bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl nach
§ 5 Absatz 2 vor dem Ausscheiden, die Aufteilung der Be-
zahlung des Anspruchs unter die verbleibenden Ver-
bandsgemeinden nach dem Ausscheiden.

§ 21
Eintritt einer Ge-
meinde

**Ein Eintritt in den Zweckverband ist jederzeit möglich, wenn
dies alle Verbandsgemeinden einzeln gutheissen und dies der
Regierungsrat bewilligt.**

§ 22
Auflösung des
Zweckverbandes

- 1 Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn dies:
 - a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen;
 - b) Die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln be-
schliesst und der Regierungsrat bewilligt, sofern die
Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind
oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckver-
band erfüllt werden können.
- 2 Die Verteilung des Liquidationsvermögens unter die
Verbandsgemeinden richtet sich nach dem Verhältnis
der Einwohnerzahl im Vorjahr des
Auflösungsbeschlusses.

5. Schlussbe-
stimmungen

Ergänzend zu den vorliegenden Statuten gelangen die Best-

§ 22 Ergänzendes Recht
Ergänzend zu den vorliegenden Statuten gelangen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) und der Volksschulgesetzgebung (BGS 413.111) zur Anwendung.

§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts
Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten sind die Statuten des Zweckverbandes Kreisschulen Gäu - Neuendorf vom 16. April 1978 und alle diesen Statuten widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 24 Inkrafttreten
Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, ~~nach Beschluss der Kreisschulkommission und der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Kreisschulen Gäu - Neuendorf und nach Genehmigung durch das Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn auf 1. August 2002 in Kraft.~~

Beschlossen von der Kreisschulkommission des Zweckverbandes Kreisschulen Gäu – Neuendorf am 19. Oktober 1999.

Beat Nützi, Präsident Elisabeth Kissling, Aktuarin

Beschlossen von der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Kreisschulen Gäu – Neuendorf am 11. Juni 2001

Beat Nützi, Präsident Elisabeth Kissling, Aktuarin

§ 23 Ergänzendes Recht
immungen des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) und der Volksschulgesetzgebung (BGS 413.111) zur Anwendung.

§ 24 Aufhebung bisherigen Rechts
Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten sind die Statuten des Zweckverbandes Kreisschulen Gäu - Neuendorf vom 19. Oktober 1999 und alle diesen Statuten widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 25 Inkrafttreten
Diese Statuten treten nach Annahme durch die ~~Delegiertenversammlung des Zweckverbandes, der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.~~